

mit Herrschaftlicher ausdrücklich zu bittender Erlaubniß geschieht; soll solches nur in denen Holzkungen erlaubt werden, welche in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden. Und dieses ist in seiner Maasse, nicht allein von denen Herrschaftlichen und Commun-Holzkungen bey denen Städten zu verstehen, sondern auch bey denen Pfarr- und Unterthanen-Büschen, dergestalt zu beobachten, daß hierüber, wenn das oben Cap. I. §. 20. angeordnete, befolget wird, es zugleich der Herrschaft und Obrigkeit zur Genehmigung zu melden.

§. 8.

Wenn die Bauern oder andere in Busch zu Abhohlung des Holkes fahren, wobey sie keine neuen Wege zu machen sich unterstehen sollen; So müssen sich solche, wenn es so weit, daß sie vor dem Mittags-Futter nicht zurücke fahren können, mit Futter versorgen.

§. 9.

Das Holz-Lesen ist, wo solches die Armen oder Inwohner eines Orts, auf gewisse Art und Zeit hergebracht, oder wo besondere Obrigkeitliche Erlaubniß darzu ertheilet wird, welche ausdrücklich, ausser dem ersten Falle, bittlich zu suchen und zu erlangen, überall auf gewisse Tage in der Woche, oder auf eine gewisse Zeit zu setzen.

§. 10.

Die Holz-Leser, deren aus einem Hause auf einmahl nur einer gehen darf, müssen ohne Waffen, oder, welches eines, ohne Art, Beil, Hacken und dergleichen, zum Holz-Lesen gehen, und nur altes Lager-Holz und Reiser sammeln, Stangen und stehend Holz zu brechen, ist gänzlich verbotnen. Wie denn auch die Holz-Leser keine flach liegenden Wurkeln an denen stehenden Bäumen, ausbrechen sollen; Wer ausser denen gesetzten Tagen Holz lesen gehet, oder Beil, Aerte, Hacken und dergleichen bey sich führet, oder Stangen und frisch Holz bricht, verfällt in die unten Cap. VII. §. 9. gesetzte Strafe.

§. 11.

Wo in denen Holzkungen Stein-Brüche vorhanden, haben die Stein-Brecher an keinem neuen Orte, ohne darzu erhaltene Obrigkeitliche Anweisung, einzuschlagen, und bey Abführung derer Steine, ist darauf zu sehen, daß dem Holke, weder durch Abhaunung einiger Stangen, noch sonst, Nachtheil und Schaden zugefüget werde.

Cap. III.